

165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1980) (III-23 der Beilagen)

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 9. Oktober 1979 gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, den „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft (Grüner Plan 1980)“ vorgelegt. Der Bericht enthält neben den „Auswirkungen des Grünen Planes 1978“ die „Zusammengefaßten Ergebnisse aus dem Lagebericht 1978“. Dieser Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1978 (III-18 der Beilagen) wurde dem Nationalrat bereits am 11. September 1979 zugeleitet und in seiner Sitzung am 24. Oktober 1979 zur Kenntnis genommen. Insbesondere enthält der Grüne Plan die „Finanziellen Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1980“.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung für die Förderungsschwerpunkte der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird vorgeschlagen, Maßnahmen des Grünen Planes im Jahre 1980 im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes mit Bundesmitteln in der Höhe von 1 780,682 Mill. S zu dotieren. Hierbei sind im Ansatz 1/603 1 045,682 Mill. S und im Ansatz 1/602 für das Bergbauernsonderprogramm 735 Mill. S vorgesehen. Im Konjunkturausgleichsvoranschlag für das Jahr 1980 sind beim Ansatz 603 in der Stabilisierungsquote 19 Mill. S und in der Konjunkturbelebungsquote 15 Mill. S sowie beim Ansatz 602 (Bergbauernsonderprogramm) in der Stabilisierungsquote 15 Mill. S und in der Konjunkturbelebungsquote 25 Mill. S vorgesehen.

In den Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen wird ausgeführt, daß die Bundesregierung im Sinne der Zielsetzung des

Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1979 einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zumißt.

Auf Grund des technischen Fortschritts und der steigenden Produktion haben sich aber die Einkommensverbesserungen in den verschiedenen Betriebsgruppen unterschiedlich entwickelt. Insbesondere in den von der Natur benachteiligten Gebieten konnten die Landwirte an der Entwicklung weniger teilhaben. Die Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie die Verbesserung der Infrastruktur wird daher in der Agrarpolitik der Bundesregierung besonderen Vorrang haben und die kleinen Betriebe verstärkt fördern, wobei sich die Förderung auf alle Erwerbsarten zu erstrecken hat.

Einzelmaßnahmen, also die Förderung der Einzelbetriebe durch Beihilfen, werden in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein. Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen sollen durch Beihilfen so gefördert werden, daß sie allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute kommen.

Die Zinsenzuschüsse für Investitionsdarlehen sind vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die ohne Störung des Marktgleichgewichts der Verbesserung der Einkommenssituation des jeweiligen Betriebstyps dienen. Auch Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe in Bergbauerngebieten und in anderen Problemgebieten haben Vorrang. Für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind AIK-Investitionen nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preiseempfindlichen Agrarprodukten (z. B. Obst, Gemüse, Wein) befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 23. November 1979 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Pfeifer und Ingenieur Murer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann beteiligten, faßte der Ausschuß mit Stimmenmehrheit den Beschluß, dem Hohen Hause zu empfehlen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1980) (III-23 der Beilagen), zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1979 11 23

Haas
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann